

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: KSchG §§ 15 ff.; AVAVG (a.F.) § 113;
BGB § 615

Leitsatz:

Der Senat hält an dem in dem Urteil vom 6. November 1958 - 2 AZR 354/55 - aufgestellten Grundsatz fest, daß die Kündigung gegenüber einem Arbeitnehmer, die unter Verletzung der Vorschriften über den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen (§§ 15 ff. KSchG) erfolgt, nur dann unwirksam ist, wenn der gekündigte Arbeitnehmer sich auf die Unwirksamkeit beruft.

Aktenzeichen: 2 AZR 557/55

Urteil des BAG vom 13. Dezember 1958

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 557/55
1. Sa 460/55 Hannover

Urteilstenor zuge-
stellt am
13. Dezember 1958

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Dezember 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Professor Dr.Dr.Boldt und Dr.Stumpf sowie die Bundesar-
beitsrichter Wagner und Falk für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
der I. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover
vom 25. Oktober 1955 - 1 Sa 460/55 - und des Ar-
beitsgerichts Osnabrück vom 7. September 1955
- 1 Ca 277/55 - aufgehoben. Die Klage wird abgewie-
sen. Die Kosten aller Instanzen trägt die Klägerin,
mit Ausnahme der Kosten, die durch das Versäumnisur-
teil des Arbeitsgerichts Osnabrück vom 19. August
1955 entstanden sind. Diese Kosten werden der Be-
klagten auferlegt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos aufgelegt.
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Von Rechtsanwalt Matthias Prinz
JLaw - für Android | JLaw - für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte ist eine Kommanditgesellschaft mit dem Sitz in _____ die in _____, Kreis _____, ein Bergbauunternehmen betrieb. Im Februar 1954 legte sie diesen Betrieb still. Von ihren 24 Arbeitnehmern hatte sie schon vorher, in der Zeit vom 14. Januar 1954 bis zum 31. Januar 1954, 18 Arbeitnehmer entlassen. Die restlichen 6 Arbeitnehmer entließ sie in der Zeit vom 31. Januar 1954 bis zum 18. Februar 1954. Am 21. April 1954 erstattete die Beklagte dem Arbeitsamt eine schriftliche Massentlassungsanzeige unter Beifügung der Stellungnahme des Betriebsrates, worauf das Landesarbeitsamt die Zustimmung zur Massentlassung mit Wirkung vom 21. April 1954 erteilte.

An die 24 entlassenen Arbeitnehmer der Beklagten zahlte das Arbeitsamt bis zum 21. April 1954 insgesamt 9.724,36 DM an Arbeitslosenunterstützung. Unter Berufung auf § 113 Abs.2 AVAVG (a.F.) sowie weiter darauf, daß die Arbeitsverhältnisse der von ihr unterstützten Arbeitnehmer aus dem Gesichtspunkt des Kündigungsschutzes bei Massentlassungen bis zum 21. April 1954 weiter bestanden hätten, hat die Klägerin von der Beklagten Zahlung dieses Betrages nebst 4% Zinsen seit dem 22. April 1954 verlangt.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, ihr Buchhalter habe sich vor Ausspruch der Kündigungen bei dem Arbeitsamt, Nebenstelle _____, telefonisch erkundigt, ob eine Massentlassungsanzeige erforderlich sei. Ihm sei die Auskunft erteilt worden, die Entlassungen könnten ohne Genehmigung des Arbeitsamtes vorgenommen werden. Die Beklagte hat daraus hergeleitet, im Hinblick auf diese Auskunft könne die Klägerin sie nicht in Anspruch nehmen.

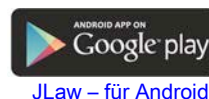
Der Klage ist in den beiden Vorinstanzen entsprochen worden.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat nicht ausdrücklich erörtert, ob für den von der Klägerin verfolgten Zahlungsanspruch gegen die Beklagte der Rechtsweg vor den Gerichten für Arbeitssachen gegeben ist. Für die Berechtigung des Erstattungsbegehrens der Klägerin ist für die hier in Rede stehende Zeit und für den hier in Betracht kommenden gebietlichen Bereich § 113 AVAVG in der Fassung des Anhanges A der brit.Mil.Reg.VO Nr. 111 vom 6. Oktober 1947 (Amtsblatt Mil.Reg. Deutschland - Britisches Kontrollgebiet - 1947, 614 = ArbBlatt br.Z. 1947 Nr. 11 S. 382 ff.) in Betracht zu ziehen. Hierzu hat der erkennende Senat in den Urteilen vom 20. Juni 1958 - 2 AZR 271/55 und 2 AZR 197/56 - sowie auch in dem Urteil vom 6. November 1958 - 2 AZR 354/55 - bereits ausgeführt, daß Erstattungsansprüche der Bundesanstalt gegen Arbeitgeber gemäß § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) auf einer gesetzlichen Zession der entsprechenden Arbeitnehmeransprüche beruhen und daß deshalb gemäß § 2 Abs. 4 ArbGG auch für die Klagen der Bundesanstalt gegen den Arbeitgeber der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten gegeben ist. Insoweit wird insbesondere auf die nähere Begründung der Urteils des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Juni 1958 - 2 AZR 271/55 - verwiesen.

II. 1) Die materielle Begründetheit der Klage hängt davon ab, ob die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) eine cession legis Platz greifen läßt. § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) setzt voraus, daß vom Arbeitsamt nach näherer Maßgabe des AVAVG Leistungen an einen "Arbeitslosen" gewährt werden, der noch Bezüge aus seinem Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber zu fordern hat und daher gemäß § 113 Abs. 1 AVAVG (a.F.) keine Arbeitslosenunterstützung erhalten soll. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so tritt, wie aus § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) hervorgeht, die Legalzession der Ansprüche des Arbeitslosen gegen den Arbeitgeber auf die Bundesanstalt



- 4 -

mit der Gewährung der Arbeitslosenunterstützung ein, früher nicht (vgl. Urteil des Senates vom 20. Juni 1958 - 2 AZR 197/56 -, ferner Urteil des Senates vom 6. November 1958 - 2 AZR 354/55 -).

Leistungen an "Arbeitslose" sind im vorliegenden Fall seitens des Arbeitsamtes erfolgt. Wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 20. Juni 1958 - 2 AZR 197/56 - und in dem Urteil vom 6. November 1958 - 2 AZR 354/55 - ausgeführt hat, ist "arbeitslos" im Sinne von § 113 Abs. 1 AVAVG (a.F.) derjenige, der faktisch arbeitslos ist, und es greift bei gegebener faktischer Arbeitslosigkeit § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) auch dann Platz, wenn die die Arbeitslosenunterstützung gewährende Behörde weiß, daß der von ihr unterstützte Arbeitnehmer im Hinblick auf § 113 Abs. 1 AVAVG (a.F.) deshalb keine Arbeitslosenunterstützung erhalten soll, weil er noch Vergütungsansprüche gegen seinen Arbeitgeber hat.

2. Somit hängt die Berechtigung des Klagebegehrens davon ab, ob die vom Arbeitsamt unterstützten Arbeitnehmer gegen die Beklagte für den hier in Rede stehenden Unterstützungszeitraum Vergütungsansprüche hatten, die wegen § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) auf die Klägerin übergegangen sind.

Als Anspruchsgrundlage für einen solchen Vergütungsanspruch der vom Arbeitsamt unterstützten Arbeitnehmer gegen die Beklagte als Arbeitgeberin hat das Landesarbeitsgericht zutreffend § 615 Satz 1 BGB in Betracht gezogen. Der darin nach näherer Maßgabe des § 615 Satz 2 BGB vorgesehene Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber setzt voraus, daß der Arbeitgeber mit der Annahme der Dienste des Arbeitnehmers in Annahmeverzug geraten ist. Ein Annahmeverzug der Beklagten als Arbeitgeberin ist wiederum nur denkbar, wenn das Arbeitsverhältnis der unterstützten Arbeitnehmer über den Zeitpunkt der von der Beklagten getätigten Entlassungen hinaus bis zum 21. April 1954 fortbestanden hat. Das hat das Landesarbeitsgericht angenommen. Diese Annahme ist aber rechtlich fehlerhaft.



- 5 -

Das Landesarbeitsgericht ist zu der Annahme des Fortbestandes der Arbeitsverhältnisse bis zum 21. April 1954 aus der Überlegung gekommen, daß eine Massenentlassung im Sinne von § 15 KSchG vorgelegen habe und daß im Zusammenhang mit Massenentlassungen Kündigungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 ^{KSchG} frühestens einen Monat nach Erstattung der Massenentlassungsanzeige oder andernfalls nach näherer Maßgabe der vom Landesarbeits^{amt} ~~gericht~~ im Rahmen der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KSchG getroffenen Bestimmung wirksam werden. Es hat somit den Vorschriften der §§ 15, 16 KSchG die Bedeutung eines automatischen Kündigungsschutzes beigemessen, der ohne weiteres zugunsten des Arbeitnehmers durchgreife, wenn Massenentlassungen im Widerspruch zu §§ 15, 16 KSchG getätigt würden.

Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts ist indessen nicht zutreffend. Wie der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 6. November 1958 - 2 AZR 354/55 - mit eingehender Begründung ausgeführt hat, gewähren §§ 15, 16 KSchG dem einzelnen Arbeitnehmer keinen automatischen Kündigungsschutz, sondern einen Kündigungsschutz nur dann, wenn der Arbeitnehmer sich darauf beruft. Auf die eingehende Begründung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 6. November 1958 - 2 AZR 354/55 - wird hiermit verwiesen. Tragender Grundsatz der genannten Entscheidung ist, daß die aus arbeitsmarktpolitischen Rücksichten erlassenen Vorschriften über den Kündigungsschutz bei Massenentlassungen nur die Entschließungsfreiheit des Arbeitgebers beschränken, nicht jedoch die Entfaltungs- und Entschließungsfreiheit des Arbeitnehmers, dem unter Verletzung der Vorschriften der §§ 15 ff. KSchG gekündigt wird. Der Senat hat weiter in dem erwähnten Urteil ausgeführt, heute müsse einem Arbeitnehmer als einem mündigen Menschen, dem die Hilfe sachkundiger Stellen - Betriebsrat, Gewerkschaften - zur Verfügung stehe, zugemutet werden, daß er sich über eine mögliche Inanspruchnahme eines et-

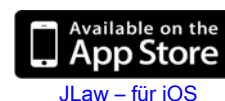


- 6 -

waigen Kündigungsschutzes informiere, und der mit den §§ 15, 16 KSchG ebenfalls gewollte Sozialschutz des Arbeitnehmers sei kein Schutz vor den Folgen mangelnder Rechtskenntnis über die Möglichkeiten eines Kündigungsschutzes, weil das schon mit den nur für einen mündigen Menschen sinnvollen Grundsätzen des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer in den Betrieben in Widerspruch stehe. Deshalb müsse derjenige Arbeitnehmer, der sich darauf beruft, daß er Kündigungsschutzmöglichkeiten nicht gekannt und sich deshalb nicht darauf berufen habe, darlegen, daß er trotz Beachtung der im Arbeitsleben erforderlichen Sorgfalt außerstande gewesen sei, einen ihm gegebenen Kündigungsschutz zu erkennen und die daraus sich ergebenden Möglichkeiten wahrzunehmen.

An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Ihre sachliche Berechtigung wird im vorliegenden Fall besonders deutlich. Würde man bei Entlassungen, die unter Verletzung des Kündigungsschutzes bei Massenentlassungen geschehen, einen automatischen Kündigungsschutz zugunsten der Arbeitnehmer annehmen, so würde das bei konjunktur- und krisenbedingter Stilllegung eines Betriebes dem Arbeitnehmer die Freiheit der Entschließung darüber nehmen, ob es nicht besser wäre, sich rechtzeitig um einen sichereren anderen Arbeitsplatz zu bemühen. Er könnte auch nicht frei darüber befinden, ob er den Konjunktur- und Krisenschwierigkeiten seines Arbeitgebers Rechnung trägt, dessen Kündigungen hinnimmt und diesen mit der Belastung des Fortbestandes von Arbeitsverhältnissen in Würdigung seiner sonstigen Schwierigkeiten verschont oder nicht. Es kann aber gerade der besondere Ausdruck eines im Zusammenhang mit seiner arbeitsrechtlichen Treuepflicht stehenden Anstandes eines Arbeitnehmers sein, daß er nicht so verfährt, sondern daß er im Hinblick auf die sichtbaren Schwierigkeiten seines Arbeitgebers "geht", d.h. also dessen Kündigungen hinnimmt, obwohl er sich dagegen wehren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

könnte. Das von den §§ 15 ff. KSchG verfolgte Prinzip einer Steuerung des Arbeitsmarktes, das nicht zuletzt gerade dem Arbeitnehmer zugute kommen soll, darf nicht zu einer derartigen Vergewaltigung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers führen. Der Persönlichkeitsgedanke und, im unmittelbaren Zusammenhang damit, die Entfaltung der Persönlichkeit als tragende Grundwerte unserer Rechtsordnung sind derartig gewichtig, daß einfach schon deshalb die Annahme untragbar ist, §§ 15 ff. KSchG führten zu einem automatischen und dem Arbeitnehmer aufoktroyierten Kündigungsschutz.

Da nicht festgestellt ist, daß die von der Klägerin unterstützten Arbeitnehmer sich auf einen Kündigungsschutz berufen haben, – wie weiter unten gezeigt wird, ist sogar das Gegenteil der Fall – ist die Bejahung des Fortbestandes der Arbeitsverhältnisse der von der Klägerin unterstützten Arbeitnehmer für den hier in Rede stehenden Unterstützungszeitraum durch das Landesarbeitsgericht somit rechtsfehlerhaft. Auf dieser fehlerhaften Bejahung des Fortbestandes der Arbeitsverhältnisse der von der Klägerin unterstützten Arbeitnehmer beruht das angefochtene Urteil deshalb, weil nur bei Annahme des Fortbestandes der Arbeitsverhältnisse und bei Vorliegen des weiteren Erfordernisses des Annahmeverzuges der Beklagten das Landesarbeitsgericht überhaupt zu dem Ergebnis kommen konnte, daß Vergütungsansprüche der unterstützten Arbeitnehmer auf Grund des § 615 Satz 2 BGB, § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) auf die Klägerin übergegangen seien. Das macht nach §§ 549 Abs. 1, 564 Abs. 1 ZPO die Aufhebung des angefochtenen Urteils notwendig.

3. Der Rechtsstreit ist für eine eigene Entscheidung durch das Revisionsgericht im Sinne von § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO reif. Das Landesarbeitsgericht hat – wenn auch in einem anderen Zusammenhang – ausgeführt, die Klägerin habe nicht behauptet, daß die unterstützten Ar-



- 8 -

beitnehmer der Beklagten ihre Arbeit angeboten hätten. Es hat weiter ausgeführt, die entlassenen Arbeitnehmer hätten keine Aussicht gehabt, durch entsprechende Gegenvorstellungen bei der Beklagten die Zurücknahme der Kündigungen zu erreichen, und es könne auch unterstellt werden, die betreffenden Arbeitnehmer hätten die Kündigungsschutzwirkungen der §§ 15, 16 ff. KSchG nicht gekannt. Darin liegt aber die Wiedergabe eines Sachvortrages der Klägerin, dem zu entnehmen ist, daß die gekündigten Arbeitnehmer die ihnen gegenüber ausgesprochenen Kündigungen hingenommen und sich nicht auf einen aus §§ 15 ff. KSchG folgenden Kündigungsschutz berufen haben. Damit ergibt sich zugleich, daß die Arbeitsverhältnisse der gekündigten Arbeitnehmer durch die ihnen gegenüber ausgesprochenen Kündigungen beendet worden sind. Demnach sind Vergütungsansprüche der Arbeitnehmer gegen die Beklagte aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges der letzteren, der ein fortbestehendes Arbeitsverhältnis begrifflich voraussetzt, und damit von kraft Legalzession vorliegender Erstattungsansprüchen der Klägerin nicht gegeben. Deshalb ist unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile die Klage abzuweisen.

gez. Dr. Müller Dr. Boldt Dr. Stumpf
Wagner Falk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

